

Berechnung auf Basis 2010

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
I. Sachaufwand / lfd. Kosten						
Allgemeiner Sachaufwand	lfd. Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG i. V. m. mit Abs 2; Einnahmen, die aus der Existenz der Schule herrühren, sind in Abzug zu bringen		200.000,00 €			
Schulsozialarbeit	tatsächlich entstandene Kosten abzüglich Zuschüsse Dritter					
Miete oder vergleichbare Zahlungen	sind zu berücksichtigen					
freiwillige Leistungen	sind nicht berücksichtigungsfähig (z. B. Beschäftigung eines Schulpsychologen)					
Gebäudemanagement	Aufwendungen der reinen Unterhaltung und Bewirtschaftung ohne Verwaltungsoverhead					
Lernmittel	Berücksichtigung aller tatsächlich getätigten Aufwendungen ohne Höchstgrenze soweit schulbezogen					
Ganztagsschule	Alle Aufwendungen für offene und gebundene Ganztagsschulen einschl. geleistete Zuschüsse zur Verpflegung - gegenzurechnen sind die erhobenen Gebühren					
Ganztagsbetrieb durch Schulvereine udgl.	Zuschüsse des Schulträgers an den Träger des Ganztagesbetriebes (z. B. Schulverein)			hierzu zählen alle betriebsbedingten Aufwendungen (=Kosten) mit Ausnahme der Personalkosten (daher vol		210.000,00 €

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
andere Betreuungsangebote	Aufwendungen sind berücksichtigungsfähig soweit es sich nicht um reine Freizeitbetreuungsangebote handelt (direkter Zusammenhang mit dem Schulbetrieb / schulische Veranstaltung)			Personalkosten (daher vgl. mit § 48 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2)		
Hortbetreuung	Aufwendungen hierfür sind nicht berücksichtigungsfähig					
sonderpädagogische Maßnahmen	Aufwendungen sind voll berücksichtigungsfähig, auch wenn der Sachbedarf nur einzelne Schüler betrifft. Zuschüsse durch GKV sind in Abzug zu bringen.					
Schulausflüge / Betriebspraktika	Zuschüsse des Schulträgers für Schulausflüge etc. sind berücksichtigungsfähig. Der Betrieb eines Schullandheims jedoch nicht.					
Verpflegung	Aufwendungen für die Verpflegung in tatsächlicher Höhe abzüglich der Kostenbeiträge von Schülern und Lehrern					
Schülerbeförderung	Aufwendungen des Schulträgers können zu berücksichtigen (1/3 der notwendigen Kosten); Eigenbeteiligungen der Eltern und volljährigen Schüler sind in Abzug zu bringen					
Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (Ausstattung des Schulgebäudes mit deren Einrichtungsgegenständen) sowie deren Unterhaltung	ist dem Sachaufwand zuzuschlagen und nicht als Investition zu werten (§ 48 Abs. 2 Nr. 2)		50.000,00 €			

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
II. Investitionskosten	Investitionskosten entstehen infolge von Investitionsauszahlungen für Grundstücken und Gebäuden; Zuschüsse sind abzuziehen 2007-2011 gedeckelt auf 250,00 €/ Schüler; ab 2012 keine Begrenzung			Investitionskosten entstehen infolge von Auszahlungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § ... GemHVO		
Bestand	Da vor 2010 sind Investitionskosten nicht berücksichtigungsfähig ?????	1.075.000,00 €			1.075.000,00 €	
Abschreibung	ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften mit 3 % vorzunehmen		15.000,00 €	erfolgt nach Afa-Tabelle des Landes abhängig vom Anlagegut		66.250,00 €
Eigenkapitalverzinsung	nicht berücksichtigungsfähig		- €	im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen als Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins zu berücksichtigen		16.125,00 €
Fremdkapitalverzinsung	tatsächlich anfallenen Zinsen		- €			
energetische Sanierung 2009	Da vor 2010 sind Investitionskosten nicht berücksichtigungsfähig ?????	100.000,00 €			100.000,00 €	
Förderung Landesschulbauprogramm	ist von der Investitionssumme abzuziehen	- 25.000,00 €		wird als Sonderposten passiviert und über die Abschreibungsdauer ertragswirksam aufgelöst	- 25.000,00 €	- 312,50 €
Abschreibung	ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften mit 3 % vorzunehmen	75.000,00 €	2.250,00 €	erfolgt nach Afa-Tabelle des Landes abhängig vom Anlagegut	100.000,00 €	1.250,00 €
Eigenkapitalverzinsung	nicht berücksichtigungsfähig	75.000,00 €	- €	im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen als Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins zu berücksichtigen	75.000,00 €	1.125,00 €
Fremdkapitalverzinsung	tatsächlich anfallenen Zinsen	- €	- €			

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
<i>Erweiterungsbau 2010</i>		1.000.000,00 €			1.000.000,00 €	
Abschreibung	ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften mit 3 % vorzunehmen		30.000,00 €	erfolgt nach Afa-Tabelle des Landes abhängig vom Anlagegut		12.500,00 €
Eigenkapitalverzinsung	nicht berücksichtigungsfähig	- €	- €	im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen als Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins zu berücksichtigen	1.000.000,00 €	15.000,00 €
Fremdkapitalverzinsung	tatsächlich anfallenden Zinsen	1.000.000,00 €	20.000,00 €			
<i>Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen</i>	ist dem Sachaufwand zuzuschlagen und nicht als Investition zu werten	- €	- €	ist ab einem Anschaffungswert von >1.000,00	50.000,00 €	
Abschreibung	entfällt	- €	- €	erfolgt nach Afa-Tabelle des Landes abhängig vom Anlagegut		5.000,00 €
Eigenkapitalverzinsung	entfällt	- €	- €	im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen als Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins zu berücksichtigen		750,00 €
Fremdkapitalverzinsung	entfällt	- €	- €			
III. Verwaltungsaufwand				in Sach- und Personalkosten enthalten		
unmittelbare Schulverwaltung	Personal- und Sachkosten für Mitarbeiter(innen), die mit der Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben befasst sind.		50.000,00 €			- €
andere Fachbereich udgl.	anteilige Personal- und Sachkosten für andere Fachbereiche, Abteilungen, Verwaltungsspitze und politische Gremien können berücksichtigt werden		- €			- €

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
IV. Personalkosten	in Verwaltungskosten enthalten					
unmittelbare Schulverwaltung			- €	Personalkosten der Schulverwaltung		40.000,00 €
andere Fachbereich udgl.			- €	Personalkosten der Querschnittsämter / Verwaltungsleitung		- €
			367.250,00 €			367.687,50 €

Berechnung auf Basis 2010

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
I. Sachaufwand / lfd. Kosten						
Allgemeiner Sachaufwand	lfd. Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG i. V. m. mit Abs 2; Einnahmen, die aus der Existenz der Schule herrühren, sind in Abzug zu bringen		200.000,00 €			
Schulsozialarbeit	tatsächlich entstandene Kosten abzüglich Zuschüsse Dritter					
Miete oder vergleichbare Zahlungen	sind zu berücksichtigen					
freiwillige Leistungen	sind nicht berücksichtigungsfähig (z. B. Beschäftigung eines Schulpsychologen)					
Gebäudemanagement	Aufwendungen der reinen Unterhaltung und Bewirtschaftung ohne Verwaltungsoverhead					
Lernmittel	Berücksichtigung aller tatsächlich getätigten Aufwendungen ohne Höchstgrenze soweit schulbezogen					
Ganztagsschule	Alle Aufwendungen für offene und gebundene Ganztagsschulen einschl. geleistete Zuschüsse zur Verpflegung - gegenzurechnen sind die erhobenen Gebühren					
Ganztagsbetrieb durch Schulvereine udgl.	Zuschüsse des Schulträgers an den Träger des Ganztagesbetriebes (z. B. Schulverein)			hierzu zählen alle betriebsbedingten Aufwendungen (=Kosten) mit Ausnahme der Personalkosten (daher voll		210.000,00 €

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
andere Betreuungsangebote	Aufwendungen sind berücksichtigungsfähig soweit es sich nicht um reine Freizeitbetreuungsangebote handelt (direkter Zusammenhang mit dem Schulbetrieb / schulische Veranstaltung)			Personalkosten (daher vgl. mit § 48 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2)		
Hortbetreuung	Aufwendungen hierfür sind nicht berücksichtigungsfähig					
sonderpädagogische Maßnahmen	Aufwendungen sind voll berücksichtigungsfähig, auch wenn der Sachbedarf nur einzelne Schüler betrifft. Zuschüsse durch GKV sind in Abzug zu bringen.					
Schulausflüge / Betriebspraktika	Zuschüsse des Schulträgers für Schulausflüge etc. sind berücksichtigungsfähig. Der Betrieb eines Schullandheims jedoch nicht.					
Verpflegung	Aufwendungen für die Verpflegung in tatsächlicher Höhe abzüglich der Kostenbeiträge von Schülern und Lehrern					
Schülerbeförderung	Aufwendungen des Schulträgers können zu berücksichtigen (1/3 der notwendigen Kosten); Eigenbeteiligungen der Eltern und volljährigen Schüler sind in Abzug zu bringen					
Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (Ausstattung des Schulgebäudes mit deren Einrichtungsgegenständen) sowie deren Unterhaltung	ist dem Sachaufwand zuzuschlagen und nicht als Investition zu werten (§ 48 Abs. 2 Nr. 2)		50.000,00 €			

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
II. Investitionskosten	Investitionskosten entstehen infolge von Investitionsauszahlungen für Grundstücken und Gebäuden; Zuschüsse sind abzuziehen 2007-2011 gedeckelt auf 250,00 €/ Schüler; ab 2012 keine Begrenzung			Investitionskosten entstehen infolge von Auszahlungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § ... GemHVO		
Bestand	Da vor 2010 sind Investitionskosten nicht berücksichtigungsfähig ?????	1.075.000,00 €			1.075.000,00 €	
Abschreibung	ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften mit 3 % vorzunehmen		15.000,00 €	erfolgt nach Afa-Tabelle des Landes abhängig vom Anlagegut		66.250,00 €
Eigenkapitalverzinsung	nicht berücksichtigungsfähig		- €	im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen als Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins zu berücksichtigen		16.125,00 €
Fremdkapitalverzinsung	tatsächlich anfallenen Zinsen		- €			
energetische Sanierung 2009	Da vor 2010 sind Investitionskosten nicht berücksichtigungsfähig ?????	100.000,00 €			100.000,00 €	
Förderung Landesschulbauprogramm	ist von der Investitionssumme abzuziehen	- 25.000,00 €		wird als Sonderposten passiviert und über die Abschreibungsdauer ertragswirksam aufgelöst	- 25.000,00 €	- 312,50 €
Abschreibung	ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften mit 3 % vorzunehmen	75.000,00 €	2.250,00 €	erfolgt nach Afa-Tabelle des Landes abhängig vom Anlagegut	100.000,00 €	1.250,00 €
Eigenkapitalverzinsung	nicht berücksichtigungsfähig	75.000,00 €	- €	im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen als Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins zu berücksichtigen	75.000,00 €	1.125,00 €
Fremdkapitalverzinsung	tatsächlich anfallenen Zinsen	- €	- €			

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
<i>Erweiterungsbau 2010</i>		1.000.000,00 €			1.000.000,00 €	
Abschreibung	ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften mit 3 % vorzunehmen		30.000,00 €	erfolgt nach Afa-Tabelle des Landes abhängig vom Anlagegut		12.500,00 €
Eigenkapitalverzinsung	nicht berücksichtigungsfähig	- €	- €	im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen als Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins zu berücksichtigen	1.000.000,00 €	15.000,00 €
Fremdkapitalverzinsung	tatsächlich anfallenden Zinsen	1.000.000,00 €	20.000,00 €			
<i>Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen</i>	ist dem Sachaufwand zuzuschlagen und nicht als Investition zu werten	- €	- €	ist ab einem Anschaffungswert von >1.000,00	50.000,00 €	
Abschreibung	entfällt	- €	- €	erfolgt nach Afa-Tabelle des Landes abhängig vom Anlagegut		5.000,00 €
Eigenkapitalverzinsung	entfällt	- €	- €	im Rahmen der kalkulatorischen Zinsen als Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins zu berücksichtigen		750,00 €
Fremdkapitalverzinsung	entfällt	- €	- €			
III. Verwaltungsaufwand				in Sach- und Personalkosten enthalten		
unmittelbare Schulverwaltung	Personal- und Sachkosten für Mitarbeiter(innen), die mit der Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben befasst sind.		50.000,00 €			- €
andere Fachbereich udgl.	anteilige Personal- und Sachkosten für andere Fachbereiche, Abteilungen, Verwaltungsspitze und politische Gremien können berücksichtigt werden		- €			- €

	Ermittlung nach Schulgesetz	Investition	Aufwand	Ermittlung im Rahmen einer Vollkosten-rechnung	Investition	Aufwand
IV. Personalkosten	in Verwaltungskosten enthalten					
unmittelbare Schulverwaltung			- €	Personalkosten der Schulverwaltung		40.000,00 €
andere Fachbereich udgl.			- €	Personalkosten der Querschnittsämter / Verwaltungsleitung		- €
			367.250,00 €			367.687,50 €

